

BGer 7B_60/2023 vom 13. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_60_2023

FR: TF 7B_60/2023 du 13 mars 2024

IT: TF 7B_60/2023 del 13 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die angefochtene Verfügung ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

E. 1.2.1

Die beschwerdeführende Partei muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Vorinstanz ihm die schriftliche Begründung des Urteils vom 12. Januar 2023 - entgegen Art. 84 Abs. 4 StPO - nicht rechtzeitig zugestellt habe. Zwischenzeitlich hat die Vorinstanz das schriftlich begründete Berufungsurteil jedoch eröffnet. Damit ist das aktuelle Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverzögerungsbeschwerde dahingefallen (vgl. BGE 125 V 373 E. 1; Urteile 1B_443/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 1.2; 1B_264/2021 vom 19. August 2021 E. 1.2; 1C_293/2016 vom 19. Januar 2017 E. 2). Der Beschwerdeführer konnte die behauptete Rechtsverzögerung nunmehr direkt mit Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil der Vorinstanz vom 12. Januar 2023 geltend machen, um unter anderem eine etwaige Strafreduktion zu erreichen.

E. 1.2.2

Das Bundesgericht behandelt indes eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung auch bei fehlendem aktuellem Interesse, wenn die beschwerdeführende Partei hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung der EMRK behauptet ("grief défendable"). Mit der Behandlung der Beschwerde kann zudem Art. 13 EMRK in jedem Fall Genüge getan werden (BGE 137 I 296 E. 4; 136 I 274 E. 1.3; Urteil 1B_264/2021 vom 19. August 2021 E. 1.2; je mit Hinweisen). Ob auf die vorliegende Beschwerde in Anwendung dieser Rechtsprechung eingetreten werden kann, erscheint fraglich, kann aber offenbleiben. Selbst wenn dem so wäre, müsste sie nämlich aus nachfolgenden Gründen abgewiesen werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer weist unter Berufung auf Art. 84 Abs. 4 StPO darauf hin, dass die Ausfertigung des Berufungsurteils grundsätzlich innert 60, höchstens 90 Tagen zu erfolgen hat, diese gesetzlichen Fristen vorliegend aber nicht eingehalten wurden. Bei Art. 84 Abs. 4 StPO handelt es sich indessen lediglich um Ordnungsvorschriften, welche das Beschleunigungsgebot konkretisieren. Deren Nichteinhaltung kann ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sein. Mit der Missachtung der Fristen von Art. 84 Abs. 4 StPO geht allerdings nicht zwingend auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots einher (Urteile 6B_187/2021 vom 2. August 2023 E. 10; 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 2.4.3; 6B_13/2020 vom 29. Januar 2020 E. 4).

Das schriftlich begründete Berufungsurteil der Vorinstanz ging dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2023 zu, mithin rund einen Monat nach Ablauf der 90-Tagefrist. Dass die zu beurteilende Strafsache umfangreich und komplex war, wie die Vorinstanz anführt, stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede. Der Vorinstanz ist denn auch die Anzahl Verfahrensbeteiligter, namentlich 36 Privatklägerinnen und -kläger, und der Umfang des Urteils von knapp 100 Seiten zugutezuhalten. Die Dauer erscheint daher vertretbar. Im Übrigen hat das Bundesgericht in seinem Urteil 1B_443/2021 vom 6. Oktober 2021 in Bezug auf die Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils bereits festgehalten, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte auf eine nicht zu unterschätzende Komplexität hindeuten. In dieser Entscheidung wurde unter Berücksichtigung, dass Haftsachen mit besonderer Beschleunigung zu behandeln sind, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zwar bejaht. Der Beschwerdeführer übersieht aber, dass die Erstinstanz die gesetzlich vorgesehene Frist von 90 Tagen für komplexe Fälle gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO "weit überschritten" hatte.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt demnach insoweit nicht vor.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wäre der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Auf eine Kostenaufgabe kann indes verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.